



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per owa:**

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der staatlichen Realschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5- S4406-6.098317<sup>II</sup>

München, 31.10.2008  
Telefon:  
Name:

**Einsatz von Honorarkräften an Schulen im Schuljahr 2008/09**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

zur Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom  
26.08.08 zum Einsatz von Honorarkräften an Schulen sollen folgende As-  
pekte besonders hervorgehoben werden:

**1. Der Begriff „Honorarkraft“**

Der Begriff „Honorarkraft“ wird im außerschulischen Bereich teilweise nicht  
deckungsgleich mit dem Begriff der Honorarkraft in der KMBek vom  
26.08.08 verwendet. Von einem anderen Sprachgebrauch in außerschuli-  
schen Bereichen darf aber nicht darauf geschlossen werden, dass der An-  
wendungsbereich der KMBek vom 26.08.08 eröffnet ist.

„Honorarkraft“ im Sinne der KMBek ist ausschließlich eine Person, die nicht  
unterrichtet oder Schülerinnen und Schüler betreut, sondern als Selbst-

ständige bzw. Selbständiger eine vertraglich vereinbarte Leistung an der Schule *unterrichtsergänzend* erbringt. Auf die Ausführungen in der KMBek vom 26.08.08, Ziff. 1 und 2, wird ausdrücklich hingewiesen.

Das hat für Honorarkräfte im schulischen Bereich u.a. folgende Konsequenzen:

- Die Honorarkraft ist nicht in die schulische Organisation eingebunden.
- Die Honorarkraft unterrichtet nicht selbst.
- Einer Honorarkraft kann keine Tätigkeit übertragen werden, die durch eine Lehrkraft (sei es durch eine reguläre Lehrkraft, sei es durch eine Vertretungskraft) erbracht werden muss. Als Vertragsgegenstand kommen Unterrichtstätigkeiten oder Betreuungstätigkeiten *nicht* in Betracht.
- Da Honorarkräfte selbstständig tätig sind, gelten u.a. für den zu schließenden Vertrag, die Beteiligung der Personalvertretung und auch für Fragen der Versicherung ganz andere Regelungen als bei Kräften, die auf Grundlage eines Vertrages nach TV-L tätig werden.

## **2. Information der Personalvertretung**

Anders als bei der Einstellung eines Beschäftigten ist die Personalvertretung beim Abschluss eines Honorarvertrages nicht förmlich zu beteiligen. Die Schulen werden aber ausdrücklich aufgefordert, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit gem. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) die örtliche Personalvertretung zu beteiligen.

Zur deren Information sollte dabei auch erläutert werden, dass und warum es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit der Honorarkraft um keine Aufgabe handelt, die von Beamten oder Beschäftigten (im Sinne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) wahrzunehmen ist.

### **3. Wirksamkeit des Vertrages und Beginn der Durchführung**

Die Verträge mit Honorarkräften werden gem. Ziff. 5.3 der KMBek erst wirksam, nachdem die zuständige Stelle bestätigt hat, dass für den beabsichtigten Einsatz der Honorarkraft ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. In § 7 Abs. 1 des Mustervertrags ist dazu vorgegeben, dass der Vertrag erst mit Zustimmung der jeweiligen Regierung wirksam wird.

Mit der Durchführung des Vertrages darf nicht begonnen werden, ehe diese Zustimmung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Graf

Ministerialrätin